

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Euro-Fixed-Income Futures: Anpassung der Bedingungen der Verpflichtung zur Lieferung von Euro-Fixed-Income Futures-Kontrakten auf Schuldverschreibungen der Republik Italien

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.2 Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

- (1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) zu liefern. Zur Lieferung können in Euro denominierte Schuldverschreibungen gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 1 haben. Die Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 4 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Republik Italien und der Republik Frankreich sowie des Königreichs Spanien müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Italien, der Republik Frankreich und des Königreichs Spanien müssen vor dem ersten Kalendertag des vorangegangenen Verfallmonats über das oben genannte Mindestemissionsvolumen verfügen. Andernfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar. Die Schuldverschreibungen der Republik Italien, die explizit als „BTP Futura“, ~~oder als „BTP Valore“~~ oder als „BTP Green“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Short-Term Euro-BTP Futures, Mid-Term Euro-BTP Futures und Euro-BTP Futures Kontrakten; für „BTP Green“ gilt dies für alle Schuldverschreibungen ab Verfall März 2025.

[...]

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 01.09.2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, 23.08.2024

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Robbert Booij